



Österreichische Apothekerkammer

DVR: 24635
1091 Wien, Spitalgasse 31 - Postfach 87
Telefon 404 14/100 DW · Telefax 408 84 40

Wien, 31. Mai 1996
Zl. III-15/2/2-922/6/96
S/G

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 27	-GE/19. P6
Datum: 3. JUNI 1996	
Verteilt 5.6.96 U	

Betrifft:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitsverfassungsgesetz und das Arbeits- und
Sozialgerichtsgesetz geändert werden; Begutachtung

Bezug:
Da. Schreiben vom 25. April 1996, Zl. 53.010/4-3/96

Zu oa. Bezug dankt die Österreichische Apothekerkammer für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes.

Es wird ausdrücklich befürwortet, daß in Hinkunft die Kundmachungspflicht in Bezug auf Satzungen insofern eingeschränkt wird, als nur noch die Erklärung eines Kollektivvertrages zur Satzung, nicht mehr jedoch deren voller Wortlaut im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen ist.

In § 204 Abs. 1 letzter Halbsatz wäre eine Wortvertauschung zu korrigieren: "... daß die sich aus dieser Bestimmung ergebende ...".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.



Mit dem Ausdruck vorzüglicher
Hochachtung
F.d. Präsidenten:

Schipper

(Mag. Dr. iur. Herbert Schipper)
Kammeramtsdirektor